



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7031-011986**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den von der EU-Kommission am 19. September 2022 vorgelegten Entwurf für das neue Notfallinstrument für den Binnenmarkt (SMEI) abzulehnen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die EU-Kommission am 19. September 2022 das neue Notfallinstrument für den Binnenmarkt (SMEI) vorgestellt habe. Der vorgeschlagene Rahmen für die Krisensteuerung zielle darauf ab, den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr zu sichern sowie wesentliche Waren und Dienstleistungen bei künftigen Notfällen für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen EU-weit verfügbar zu halten.

Notfallvorsorge und Notfallhilfe gehörten aber zu den zentralen Aufgaben der einzelnen souveränen Staaten und bildeten u. a. den Kern ihrer Legitimität. Was die EU-Kommission hier zu ändern beabsichtige, sei ein essentieller Bestandteil der staatlichen Souveränität. Im Interesse der Bevölkerung getätigte Notfallmaßnahmen eines Einzelstaates – etwa bei einer Krise in der Lebensmittelversorgung – seien notwendigerweise gegen den Markt gerichtet, denn sie erforderten es, in dieser Situation ungeeignete Marktmechanismen aufzuheben. Der SMEI-Entwurf der Kommission stelle den Markt und sein Funktionieren jedoch über elementarste Interessen der Bevölkerung. Dabei gebe es zwischen der Kommission und den Regierungen der einzelnen Länder einen grundlegenden Unterschied: die Regierungen seien noch immer ihren eigenen Bevölkerungen gegenüber verpflichtet, die EU-Kommission jedoch sei niemandem Rechenschaft schuldig. Es stelle sich die Frage, welche demokratische Legitimation die



EU-Kommission, die nicht von den Bürgerinnen und Bürgern der EU gewählt worden sei, habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 51 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu der Petition mitgeteilt, dass sie nachdrücklich ein wirksames Notfallinstrument für den Binnenmarkt befürwortet, um die Resilienz und Handlungsfähigkeit der EU in einer Krise zu erhöhen. Durch die offenen Grenzen in der EU und insbesondere im sogenannten Schengen-Raum lassen sich in der Regel weder die Auswirkungen einer Krise noch die Auswirkungen von Krisenmaßnahmen der Mitgliedstaaten rein national begrenzen, wie insbesondere auch die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gezeigt haben. Vor diesem Hintergrund ist im Krisenfall eine wirksame Zusammenarbeit und Koordination auf EU-Ebene notwendig. Während der Corona-Pandemie wurde der deutschen und europäischen Öffentlichkeit die Bedeutung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes im Krisenfall vor Augen geführt.

Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Kommission mit dem Notfallinstrument für den Binnenmarkt (Single Market Emergency Instrument – SMEI) einen Vorschlag gemacht hat, um den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen im Falle zukünftiger Krisen aufrechtzuerhalten. Durch die starke wirtschaftliche Verflechtung in der EU drohen sonst Nachteile für die Bevölkerung in den EU-Mitgliedstaaten.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Störungen bei Lieferketten, der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine besteht die Notwendigkeit, dass die EU ihre Resilienz und Krisenvorsorge verbessert.



Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass nur auf Ebene der EU ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt als strukturelle Lösung geschaffen werden kann, um den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr im Binnenmarkt auch zu Krisenzeiten sicherzustellen. Eine horizontale Koordinierung auf Ebene der Mitgliedstaaten würde nicht den gleichen Effekt erzielen. Die Schaffung eines dauerhaft verfügbaren, allgemeinen Krisenmechanismus für den Binnenmarkt, der im Krisenfall aktiviert werden kann, ist zudem verbindlich nur durch einen EU-Rechtsakt möglich.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses ist das im Vorschlag der Kommission vorgesehene Binnenmarkt-Notfallinstrument mit seinem allgemeinen Rahmen und den vorgesehenen Einzelmaßnahmen geeignet, um den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr aufrechtzuerhalten sowie die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung und von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen sicherzustellen.

Ohne einen derartigen Rahmen kann der Binnenmarkt durch Krisenmaßnahmen der Mitgliedstaaten in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, wie das Beispiel der Corona-Krise gezeigt hat.

Zugleich weist der Ausschuss darauf hin, dass insbesondere Artikel 16 und 17 des Entwurfs Krisenmaßnahmen der Mitgliedstaaten nicht pauschal verbieten, sondern in einen rechtlichen Rahmen einfügen, damit die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in einer Krise aufrechterhalten wird. Dieser Rahmen enthält nach dem Kommissionsvorschlag ebenso Vorgaben für Krisenmaßnahmen der Mitgliedstaaten wie Verbote bestimmter Maßnahmen, wobei diese Verbote zum Teil unter Bezugnahme auf die Art der Krise relativiert werden. Die letztendliche Ausgestaltung dieses Rahmens wird Gegenstand der Verhandlungen zu dem Kommissionsvorschlag sein.

Darüber hinaus sieht Artikel 2 Abs. 8 des Kommissionsvorschlags vor, dass die Verordnung nicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit oder ihre Befugnis zur Wahrung wesentlicher staatlicher Funktionen berührt, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass er die Ausführungen des Petenten zur Rechenschaftspflicht und zur demokratischen Legitimation der Europäischen



Kommission nicht teilt. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin nach Artikel 17 Abs. 7 EUV auf Vorschlag des Europäischen Rates durch das Europäische Parlament (EP) gewählt wird. Zudem sind die Mitglieder der Kommission durch die Zustimmung des EP und durch die Ernennung mit qualifizierter Mehrheit durch den Europäischen Rat demokratisch legitimiert. Artikel 17 Abs. 8 EUV regelt, dass die Kommission als Kollegium dem EP verantwortlich ist. Das EP kann nach Artikel 234 AEUV einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition geforderte Ablehnung des Kommissionsvorschlages für ein Binnenmarkt-Notfallinstrument aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.